

## **Vorläufiger Rahmen-Hygieneplan für das Trainings- & Weiterbildungszentrum Wolfenbüttel e.V. (TWW) zum Schutz vor Infektionen und deren Weiterverbreitung während der SARS-CoV-2 Pandemie**

**Gültig ab 13.09.2021**

Stand: 30.09.21

Ziel des Hygieneplanes ist es, auf der Grundlage bestehender Regelungen von Bund, Ländern und Kommunen die Infrastruktur des TWW e.V. für bestimmte Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen zugänglich zu machen.

Der Rahmen-Hygieneplan ist zwingend zu beachten. Dazu informieren Sie sich bitte regelmäßig unter <https://www.TWW.de> über Änderungen.

Der Hygieneplan gilt für das Trainings- & Weiterbildungszentrum Wolfenbüttel e.V. und wird ständig fortgeschrieben. Der Hygieneplan ist allen MitarbeiterInnen, DozentInnen und TeilnehmerInnen zugänglich zu machen. Alle MitarbeiterInnen, DozentInnen und TeilnehmerInnen sind aufgerufen, die nachfolgenden Regeln unbedingt einzuhalten. Sie minimieren damit das Risiko, dass durch auftretende Krankheitsfälle ganze Gruppen von Teilnehmenden oder Lehrenden in Quarantäne gehen müssen oder gar erneute Schließungen erforderlich werden.

### **Allgemeine Maßnahmen und Verhaltensregeln**

**Die wichtigsten Verhaltensmaßregeln** für alle Beschäftigten, Studierenden und Externen **in Kürze** zusammengefasst:

- **JedeR ist aufgefordert, sich Anderen und sich selbst gegenüber achtsam zu verhalten und wo irgend möglich einen Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.**
- **Im TWW (z.B. Flure, Aufenthaltsbereiche, sanitäre Einrichtungen, Vorlesungsräumen) ist zwingend eine medizinische Maske\* zu tragen.**
- **Studierenden und Externen ist der Aufenthalt in den Räumlichkeiten des TWW gestattet, sofern sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Status). Der 3G-Status ist auf Verlangen durch Vorlage entsprechender (bevorzugt digitaler) Nachweise zu belegen. Ansammlungen von Personen außerhalb von offiziellen Terminen sind innerhalb der Gebäude und auf dem Gelände des TWW ohne vorherige Absprache nicht gestattet.**
- **Wege und Eingänge sind freizuhalten und Räume ohne raumluftechnische Anlagen sind während der Nutzung regelmäßig zu lüften**

Bei groben Zuwiderhandlungen behält sich das TWW vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Hausverbote zu erteilen

Betreff	Maßnahmen	Zielgruppe
Definition geimpfte, genesene oder getestete Person	Soweit im Folgenden von geimpften, genesenen und/oder getesteten Personen gesprochen wird, sind hierfür die in der niedersächsischen Corona-Verordnung ( <a href="https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-derlandesregierung-185856.html">https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-derlandesregierung-185856.html</a> ) festgelegten Definitionen anzuwenden.	alle Hochschulangehörigen und Externe
Aufenthalt im Gebäude	Generell gilt: Personen mit COVID-19-Verdacht dürfen die Gebäude des TWW nicht betreten. Bitte beachten Sie unbedingt die Regelungen des Landes zur häuslichen Quarantäne. Beschäftigte mit COVID-19-Verdacht haben sich bei Vorgesetzten, Studierende im Dekanat ihrer Fakultät telefonisch zu melden. Die Vorgesetzten bzw. Fakultäten sind verpflichtet, die Information unverzüglich an die Hochschulleitung weiterzugeben.	alle MitarbeiterInnen alle Hochschulangehörigen alle Personen
Grundsätzliches	<p>Bleiben Sie generell bitte auch mit einer Erkältung zu Hause. Die Gebäude sind während der regulären Öffnungszeiten für geimpfte, genesene und getestete Studierende für Studien- und Prüfungszwecke, sowie für Seminarteilnehmer/innen geöffnet.</p> <p>In Veranstaltungen mit mehr als 25 Anwesenden muss der Nachweis des 3G-Status von allen Teilnehmenden vorgelegt und durch eine vom TWW hierzu beauftragte Person überprüft werden. In Veranstaltungen mit 25 oder weniger Anwesenden sowie in den Service- und Aufenthaltsbereichen wird die Einhaltung der 3G-Regel stichprobenartig überprüft. Studierende und Externe, die keinen Nachweis erbringen, werden der Gebäude verwiesen und ggf. wird das Hausrecht durchgesetzt. Das Fälschen von Nachweisen ist eine Straftat und wird zur Anzeige gebracht.</p> <p>Handwerker*innen und anderen Dienstleister*innen (z. B. Paketdienste, Briefpost etc.) wird nach Absprache mit den Mitarbeiter*innen des TWW der Zutritt ermöglicht. Im Übrigen dürfen sich Externe nur nach Absprache z. B. zu Besprechungen mit Mitarbeiter*innen des TWW oder zu Veranstaltungen im Gebäude aufhalten. Die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu dokumentieren. Veranstaltungen für Externe mit mehr als 25 Teilnehmenden bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung.</p> <p>Bei Erkältungssymptomen mit schwerer Symptomatik wie Fieber (ab 38°C) oder Muskel-/Gliederschmerzen, anhaltend starkem Husten (nicht bei chronischen Erkrankungen) und bei Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, bleiben Sie bitte zu Hause und nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auf. Das gleiche gilt, wenn Sie ausgeprägte Symptome haben und wissentlich Kontakt zu einem bestätigten Covid19-Fall hatten. Wenn Sie nur leichte</p>	alle MitarbeiterInnen alle Hochschulangehörigen alle TeilnehmerInnen

	Erkältungssymptome haben wie einen Schnupfen oder leichten Husten (ohne Fieber), können Sie durchaus in das Gebäude kommen.	
<b>Medizinische Masken</b>	<p>Bei Arbeiten oder Kontakten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske zu tragen. Aufgrund der Corona-Arbeitsschutzverordnung vom 25.06.2021 müssen Beschäftigte am Arbeitsplatz eine medizinische Maske (sog. OP-Maske oder FFP2-Maske) tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass FFP2- Masken nach Arbeitsschutzbestimmungen generell nur für einen Zeitraum von 75 Minuten, bei sitzender Tätigkeit zzgl. 50%, also 113 Minuten ununterbrochen getragen werden dürfen mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten. Auch in Besprechungsräumen sowie in den öffentlichen Bereichen des Gebäudes (z. B. Flure, Aufenthaltsbereiche, sanitäre Einrichtungen, Bibliotheken der Hochschule während der Öffnungszeiten) ist generell von Beschäftigten, Studierenden und ggf. Externen (soweit entsprechend dieses Hygieneplans Zutrittsberechtigt) eine medizinische Maske zu tragen. <b>Sobald in Besprechungsräumen ein Sitzplatz eingenommen wurde, darf die Maske abgenommen werden, vorausgesetzt, dass dabei der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.</b> Die Zahl der Sitzplätze in diesen Bereichen wird entsprechend reduziert bzw. die Zahl der gleichzeitig Anwesenden begrenzt. Nicht ausreichend sind Masken, die zwar einen Eigenschutz, aber keinen Fremdschutz gewährleisten. Dazu gehören auch FFP-Masken mit Ventil, da diese nur die eingeatmete Luft filtern. Personen, die einer Risikogruppe angehören, können durch partikelfiltrierende Masken (Schutzstufe FFP2, FFP3) ohne Ventil ihr Ansteckungsrisiko weiter reduzieren und dabei gleichzeitig den Fremdschutz gewährleisten.</p>	
<b>Handhygiene</b>	<p>Grundsätzlich ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen auch nach Auskunft des betriebsärztlichen Dienstes eine wirksame Schutzmaßnahme gegen das Coronavirus.  Siehe: <a href="https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/">https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/</a></p> <p>Das Desinfizieren der Hände kann in manchen Situationen sinnvoll sein, z.B. wenn ein Händewaschen zeitnah nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die Handfläche gegeben werden und ca. 30 Sekunden (also bis zum vollständigen Einziehen/Trocknen) in den Händen verteilt werden (Handrücken, Handflächen, Fingerzwischenräume).</p> <p>Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen. Stattdessen soll der Fokus auf der Händehygiene und den anderen Schutzmaßnahmen liegen.</p>	alle Personen

<b>Pausenregelung</b>	Auch in Pausenzeiten sind Mindestabstände einzuhalten. Pausenzeiten sollen möglichst gestaffelt werden. Teeküchen dürfen derzeit nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.	alle Personen
<b>Lüftung</b>	Räume ohne raumluftechnische Anlage sind mehrmals täglich (Hörsäle mindestens alle 45 Minuten, Besprechungsräume alle 20 Minuten, Büroräume mindestens einmal pro Stunde) durch Stoß- oder Querlüftung bei vollständig geöffnetem Fenster zu lüften.	alle Personen
<b>Reinigung</b>	Flüssigseife und Handtuchspender stehen in allen Sanitärräumen zur Verfügung. Anleitung zum Händewaschen wird ausgehängt. Die Reinigung der Kontaktflächen in den Toiletten und Türklinken erfolgt regelmäßig mit erhöhter Frequenz, entsprechend der Nutzungshäufigkeit. Die Häufigkeit wird für jede Einrichtung nach Absprache gesondert festgelegt. Zusätzlich können, soweit dies als notwendig erachtet wird, auch Zwischenreinigungen von Arbeitsmitteln, Tischen etc. in eigener Regie durchgeführt werden. Für die Reinigung ist die Verwendung tensidhaltiger Reinigungsmittel ausreichend.	alle Personen
<b>Meldepflicht</b>	Das Auftreten einer Infektion bei Teilnehmenden mit dem Coronavirus ist der Geschäftsleitung von den Erkrankten mitzuteilen. Haben diese o.g. Personen oder dritte Infizierte das TWW in den vergangenen 14 Tagen betreten, ist eine Meldung an die Geschäftsführung TWW zu erteilen. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.	Infizierte Personen
<b>Besonders schutzbedürftige Personen</b>	Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher. Siehe Hinweise des RKI unter: <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</a> Der Schutz aller Hochschulangehörigen und des TWW genießt höchste Priorität, insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen benötigen einen besonderen Schutz. Beschäftigte, die zu einer Risikogruppe zählen, sollten mit ihrem behandelnden Arzt und ggf. der Betriebsärztin Rücksprache bezüglich des weiteren Vorgehens halten. Hierbei können weitere individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen, eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ähnliches erörtert werden. Es handelt sich jeweils um eine individuelle Risikobewertung vor dem Hintergrund der Gefährdungsbeurteilung in Zeiten der Corona-Pandemie. Auf der Grundlage einer schriftlich vorgelegten ärztlichen Empfehlung hat der Vorgesetzte entsprechende Maßnahmen zu treffen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.	Besonders schutzbedürftige Personen MitarbeiterInnen TWW

## Maßnahmen für unabdingbare Präsenzveranstaltungen / Zusammenkünfte

<p><b>Vorlesungen und Seminare</b></p>	<p>Die Fakultäten der Ostfalia legen fest, welche Veranstaltungen der Studiengänge in Präsenz stattfinden. In den Präsenzveranstaltungen sind die o. g. Hygieneregeln zu beachten. Hierbei sind Gruppengrößen und Verfügbarkeit von ausreichend großen Räumlichkeiten zu berücksichtigen. Die Regelung zur Lüftung (s. o.) ist zu beachten und deren Einhaltung von der/dem Lehrenden formlos zu dokumentieren. Aufgrund der ggf. reduzierten Abstände gilt in allen Lehrveranstaltungen Maskenpflicht. Dies gilt nicht für die/den Lehrenden sowie ggf. für weitere referierende Personen während des Vortrags, sofern diese einen Mindestabstand von 1,5 m zu jeder anderen anwesenden Person einhalten. In Veranstaltungen mit mehr als 25 Anwesenden muss der Nachweis des 3G-Status von allen Teilnehmenden vorgelegt und durch eine von der Hochschule hierzu beauftragte Person überprüft werden. In Veranstaltungen mit 25 oder weniger Anwesenden wird die Einhaltung der 3G-Regel stichprobenartig überprüft. Studierende und Externe, die keinen Nachweis erbringen, werden der Hochschulgebäude verwiesen und ggf. wird das Hausrecht durchgesetzt. Das Fälschen von Nachweisen ist eine Straftat und wird zur Anzeige gebracht.</p> <p>Sollten Studierende auch nach gezielter Aufforderung gegen die Hygieneregeln verstoßen, sind die Lehrenden gehalten, die Studierenden der Lehrveranstaltung zu verweisen. Im Wiederholungsfall oder bei aggressivem Verhalten der Person ist die Hochschulleitung zu informieren, die dann die Erteilung eines Hausverbots prüft. Sollte das in der akuten Situation nicht möglich sein (z. B. abends und am Wochenende), ist im Eskalationsfall ggf. die Polizei zu verständigen. Die obengenannten Regelungen gelten auch für unregelmäßige Angebote, wie Fragerunden vor Klausuren.</p> <p>Die Anwesenheit von Studierenden bei <b>Präsenzlehrveranstaltungen</b> ist zu dokumentieren. Dieses sollte vorrangig über das QR-Code-System des Rechenzentrums erfolgen, bei dem sich die Studierenden über ein Smartphone oder einen Rechner in den jeweiligen Räumen registrieren. Die Löschung der Daten erfolgt dabei automatisiert nach 3 Wochen. Falls eine Registrierung mit QR-Code nicht durchgeführt werden kann (z. B. kein Smartphone vorhanden), sind die Daten (Name, Adresse, Telefon, Anwesenheitszeit) in einer Papierliste zu führen, die bei dem zuständigen Dekanat abzugeben und für 3 Wochen aufzubewahren ist. Die sitzplatzbezogene Erfassung der Anwesenheit (anstelle einer raumbezogenen Erfassung) wird empfohlen.</p> <p>Für die Platzierung der QR-Codes an den ihnen zugewiesenen Lehrveranstaltungsräumen sind die Fakultäten bzw. das TWW verantwortlich, für zentral bewirtschaftete Räume Dezernat 4. Die Reinigung der Tische wird im Rahmen der täglichen Reinigung vom Reinigungspersonal/ Mitarbeitern/innen des TWW durchgeführt. Zwischen einzelnen Veranstaltungen wird den</p>	<p>Lehrpersonal, Studierende, Teilnehmende</p> <p>Lehrpersonal, Studierende, Teilnehmende</p> <p>Dezernat 4/ TWW</p>
--	--	--

	Studierenden und dem Lehrpersonal durch die Bereitstellung von Reinigungsmitteln ebenfalls die Möglichkeit gegeben, die Tische zu reinigen.	
<b>Prüfungen</b>	<p>Klausuren in Präsenz können grundsätzlich unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden durchgeführt werden.</p> <p>Die Klausurräume sind durch den Hausdienst bzw. die Mitarbeiter/innen des TWW so vorzubereiten, dass die Anzahl der verfügbaren Stühle der Maximalbelegung des Raums zuzüglich der von den Fakultäten angegebenen Anzahl der Aufsichtspersonen entspricht. Wo dies nicht durchführbar ist (z. B. bei fester Bestuhlung), sollen die Plätze entsprechend markiert werden.</p> <p>Die Studierenden und das Aufsichtspersonal haben während der Präsenz-Prüfung eine medizinische Maske* zu tragen. Zur Prüfung der Identität der/des jeweiligen Studierenden sowie zur Einnahme von Speisen und Getränken darf die Maske kurz abgenommen werden.</p> <p>Die Überprüfung der Identität der/des Studierenden sollte beim Betreten des Klausurraums oder beim Erstellen des Sitzplans erfolgen. Durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Tisch, auf dem der Ausweis abgelegt wird) ist der Mindestabstand zwischen Studierenden und Aufsichtspersonal sicherzustellen.</p> <p>Die Belegung des Klausurraums ist durch einen Sitzplan zu dokumentieren. Dieser kann vor der Klausur angefertigt werden und jeder/jedem Studierenden einen bestimmten Platz zuweisen. Alternativ kann der Sitzplan während der Klausur nach der tatsächlichen Platzbelegung erstellt werden. Der Sitzplan ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss abzugeben und für mindestens 3 Wochen aufzubewahren. Die Anfertigung von Sitzplänen dient im Falle einer im Nachhinein bekanntwerdenden Infektion einer Person dazu, dass ggf. nur die im unmittelbaren Umkreis platzierten Personen sich einem Test/einer Quarantäne unterziehen müssen. Sofern Sitzpläne ausschließlich zu diesem Zweck angefertigt werden, sind sie nach Ablauf der 3-Wochenfrist datenschutzgerecht zu vernichten. Sofern von der Fakultät ohnehin Sitzpläne zur Prüfung von Verdachtsfällen auf Täuschungsversuche angefertigt werden, erfolgt die Vernichtung nach Ende der Prüfungsperiode bzw. ggf. nach Abschluss eines Einspruchsoder Klageverfahrens in Prüfungsangelegenheiten.</p> <p>Die Regelung zur Lüftung (s. o.) ist zu beachten und deren Einhaltung schriftlich zu dokumentieren. Bei Klausuren mit einer Dauer von über 45 Minuten ist spätestens nach jeweils 45 Minuten eine Stoßlüftung von 5 Minuten durchzuführen. Aufgrund der hiermit verbundenen Störung verlängert sich die Bearbeitungszeit um jeweils 5 Minuten.</p> <p>Der Abstand zwischen zwei Klausuren in einem Raum muss mindestens 60 Minuten betragen, um ein geordnetes Betreten und Verlassen des Klausurraums, eine Durchlüftung des Raums und eine Reinigung der Tische sicherzustellen.</p> <p>Für die Durchlüftung der Räume sind die jeweils Aufsichtführenden verantwortlich.</p>	<p>Prüfende, zu Prüfende</p> <p>Studierende, Aufsichtspersonal</p> <p>Aufsichtspersonal</p> <p>Dozent/Aufsichtspersonal</p>

	Die Reinigung der Tische wird innerhalb des Gebäudes vom Reinigungspersonal vorgenommen.	Mitarbeiter/innen TWW
<b>Zugehörigkeit zu den Risikogruppen (Studierende, Teilnehmende)</b>	Studierende/ Teilnehmende, die einer Risikogruppe angehören und die an einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nicht unter den o.g. Bedingungen teilnehmen können, stellen rechtzeitig einen entsprechenden Antrag bei dem Prüfungsausschuss ihrer Fakultät. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, unter welchen Bedingungen die Klausurteilnahme möglich ist (z. B. max. Gruppengröße, Schutzmaßnahmen).	Studierende/Teilnehmende, die einer Risikogruppe angehören
<b>Klausureinsicht</b>	Die Möglichkeit der Klausureinsicht und -besprechung in Präsenz ist vorrangig den Studierenden zu gewähren, die eine mündliche Ergänzungsprüfung absolvieren müssen. Bei der Klausureinsicht ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Da alle Studierenden ein Recht auf Klausureinsicht haben, ist für die übrigen Studierenden die Einsichtnahme in Räumen und/oder Gruppengrößen zu organisieren, die die Einhaltung des Mindestabstands sicherstellen (z. B. durch Terminvergaben). Die Studierenden/Teilnehmenden und die Lehrperson tragen während der Klausureinsicht eine Mund-Nasen-Bedeckung*. Bei der Ausgabe und dem Einsammeln der Klausur ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten (z.B. Tisch zur Abstandskontrolle).	Aufsichtspersonal, Studierende, Teilnehmende
<b>Pausengestaltung</b>	<b>Grundsätzlich</b> ist ein Aufenthalt in den Räumlichkeiten des TWW zu vermeiden. Pausen zwischen Veranstaltungen oder Prüfungen sollten vorzugsweise im Freien verbracht werden. Ist ein Aufenthalt in den Räumlichkeiten des TWW nicht zu vermeiden, sind die Abstands- und Hygieneregeln zwingend einzuhalten.	alle Studierenden/ Teilnehmenden
<b>Büros</b>	MitarbeiterInnen halten in den Diensträumen den Mindestabstand zu anderen Personen ein. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere transparente Abtrennungen, Mund-Nasen-Bedeckung oder die freien Raumkapazitäten sind so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Von den Möglichkeiten von Homeoffice soll entsprechend weiter Gebrauch gemacht werden. Anfragen und Beratungsgespräche sind auch weiterhin vorwiegend per Telefon oder E- Mail zu stellen/durchzuführen und Besuche in anderen Büros möglichst zu unterlassen. Besprechungen Sitzungen werden mit den gebotenen Abstandsregeln nur da abgehalten, wo diese nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können.	MitarbeiterInnen TWW
<b>Servicebereich / Beratungen</b>	Soweit dies möglich ist, werden bzw. bleiben Serviceangebote auf telefonische oder email-Beratung/-Bearbeitung umgestellt. Wo dies nicht möglich ist, müssen alternative Schutz-	MitarbeiterInnen

	maßnahmen ergriffen werden, insbesondere transparente Abtrennungen durch Schutzausrüstung (Visier), Mund-Nasen-Bedeckung*. Von den Möglichkeiten des Homeoffices soll entsprechend weiter Gebrauch gemacht werden. Die Hygiene- und Abstandsregelungen werden umgesetzt und eingehalten. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich in den Servicebereichen nicht mehr als 1 Person je 10 m <sup>2</sup> aufhält.	
--	--	--

**\*Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.**

**Rechtsgrundlagen:** • SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>

Rücksicht nehmen und niemanden gefährden! TWW 